



Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 23 vom 28. Dezember 2020)

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 2. Dezember 2020 nachfolgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Die Benutzung der städtischen Sportstätten und Bäder ist vorrangig zur Durchführung des Schulsportes, des vereinsgebundenen und vereinsungebundenen Sportes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie für Sportveranstaltungen gestattet.

§ 1 Entgeltliche Benutzung

(1) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten und Bäder werden Entgelte gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben:

Benutzergruppe I:

I.1 Das Training und die Wettkämpfe aller Kinder und Jugendlichen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zu einem Alter von 18 Jahren, die einem gemeinnützigen Sportverein oder -verband der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angehören, der im Stadtsportbund Rostock e.V. organisiert ist. ;

I.2 - Das Training und die Wettkämpfe gemeinnütziger Sportvereine und -verbände der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die im Stadtsportbund Rostock e. V. organisiert sind, die Sportfachverbände Mecklenburg-Vorpommern sowie gemeinnütziger Körperschaften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (außer Schulen), deren vereinsgemäßer Satzungszweck nachweislich in einer besonders förderungswürdigen sozialen und gemeinwesenorientierten Arbeit besteht,

- Lehr- und Ausbildungskurse entsprechend der Lizenzordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Betreuerinnen und Betreuern von gemeinnützigen Rostocker Sportvereinen und -verbänden oder Landessportverbänden aus Mecklenburg-Vorpommern;

Benutzergruppe II:

- Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, von Studentinnen und Studenten der Universität Rostock sowie die Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,

- Vereine und individuelle Nutzer, die in den ihnen genehmigten Nutzungszeiten gemäß Benutzergruppe I.2 ganz oder teilweise Kurse und Therapiemaßnahmen durchführen, für die ein Kostenbeitrag erhoben wird,
- Vertrags- und Lizenzmannschaften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock;

Benutzergruppe III:

III.1 Auswärtige Vertrags- und Lizenzmannschaften, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und -verbände sowie sonstige auswärtige Sportgruppen, Bundes- und Landesbehörden, Krankenkassen, die Universität und die Hochschulen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

III.2 Schulen

(2) In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung der Sportstätten (einschließlich vorhandener Umkleide- und Duschräume, Toiletten) die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte sowie alle Bewirtschaftungskosten eingeschlossen. Können Umkleide-, Duschräume und Toiletten nicht bereitgestellt werden, reduziert sich das sonst übliche Entgelt um 30 %.

(3) Vorrang bei der Vergabe der Sportstätten haben Bildungseinrichtungen.

(4) Vertragspartner ist grundsätzlich der Veranstalter unabhängig davon, ob er sich eines Ausrichters bedient. Bei der Beantragung durch den Ausrichter ist der Veranstalter zu benennen. Im Ligaspielbetrieb und bei regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen treten die Rostocker Sportvereine und -verbände als Veranstalter auf. Verträge zwischen Ausrichter und Veranstalter dürfen nicht zum Nachteil der Hanse- und Universitätsstadt abgeschlossen werden.

§ 2 Ermäßigte Benutzung

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Inhaberinnen und Inhaber des Warnowpasses sowie anerkannte Schwerbehinderte erhalten als Einzelperson bei Benutzung der städtischen Bäder Ermäßigung. Bei Benutzung der städtischen Bäder durch Schwerbehinderte erhält die im amtlichen Ausweis als erforderlich bestätigte Begleitperson ebenfalls Ermäßigung. Die Ermäßigung wird nach Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises gewährt.

§ 3 Entgelte für Trainingszwecke, Wettkämpfe und Kurse

(1) Die Entgelte für die Benutzung von Sportplätzen betragen je Platz für eine volle Zeitstunde:

| Benutzergruppe | I.1* | I.2* | II* | III.1* | III.2 |
|------------------------|-------------|-------------|------------|---------------|--------------|
| Tennenplatz | 1,10 EUR | 5,50 EUR | 17,60 EUR | 22,55 EUR | 26,40 EUR |
| Rasenplatz | 3,08 EUR | 11,00 EUR | 36,30 EUR | 49,50 EUR | 59,40 EUR |
| Kunstrasenplatz | 2,20 EUR | 8,25 EUR | 18,70 EUR | 23,65 EUR | 27,50 EUR |
| Leichtathletik-Stadion | 4,62 EUR | 16,50 EUR | 54,45 EUR | 74,25 EUR | 76,81 EUR |

* Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

(2) Die Entgelte für die Benutzung von Sporthallen betragen je Spielfläche für eine volle Zeitstunde:

| Benutzergruppe | I.1* | I.2* | II* | III.1* | III.2 |
|--------------------------------|-------------|-------------|------------|---------------|--------------|
| bis 300 m ² Fläche | 0,88 EUR | 4,95 EUR | 17,05 EUR | 19,80 EUR | 23,65 EUR |
| bis 500 m ² Fläche | 1,54 EUR | 6,05 EUR | 23,10 EUR | 29,70 EUR | 35,20 EUR |
| über 500 m ² Fläche | 1,98 EUR | 13,20 EUR | 48,95 EUR | 66,00 EUR | 77,55 EUR |

(3) Die Entgelte für die Benutzung von Schwimmhallen betragen je Bahn bzw. Becken für eine volle Zeitstunde:

| Benutzergruppe | I.1* | I.2* | II* | III.1* | III.2 |
|----------------------------------|-------------|-------------|------------|---------------|--------------|
| 50-m-Becken je Bahn | 0,88 EUR | 5,06 EUR | 30,80 EUR | 44,55 EUR | 52,80 EUR |
| 25-m-Becken je Bahn | 0,55 EUR | 3,30 EUR | 18,70 EUR | 28,60 EUR | 34,10 EUR |
| Lehrschwimmbecken je Bahn | 0,55 EUR | 4,40 EUR | 22,55 EUR | 33,55 EUR | 39,60 EUR |
| Sprungbecken | 2,20 EUR | 17,60 EUR | 90,20 EUR | 133,10 EUR | 158,40 EUR |
| Therapiebecken Sammelweisstr. | 1,10 EUR | 6,05 EUR | 33,00 EUR | 49,50 EUR | 58,30 EUR |

(4) Die Entgelte für die Benutzung der Eishalle betragen für eine volle Zeitstunde:

| Benutzergruppe | I.1* | I.2* | II* | III.1* | III.2 |
|-----------------------|-------------|-------------|------------|---------------|--------------|
| Eishalle | 4,40 EUR | 33,00 EUR | 110,00 EUR | 163,90 EUR | 194,70 EUR |

(5) Die Entgelte für die Benutzung von Krafträumen betragen für eine volle Zeitstunde:

| Benutzergruppe | I.1* | I.2* | II* | III* |
|-----------------------|-------------|-------------|------------|-------------|
| Kraftraum | 4,40 EUR | 6,60 EUR | 17,60 EUR | 55,00 EUR |

(6) Für angefangene Stunden werden die entsprechenden Teilzeiten berechnet.

* Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

§ 4 Entgelte für sportliche und andere Großveranstaltungen

Bei sportlichen und anderen gesellschaftlichen Großveranstaltungen (wie u. a. Großwettkämpfe, Meisterschaften) werden Sonderverträge geschlossen.

§ 5 Entgelte für das öffentliche Nutzen der Hallen- und Freibäder

(1) Die Nutzungszeit in den Schwimmbecken beträgt 1,5 Stunden. Jede Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen täglichen Besuch des jeweiligen Schwimmbeckens. Dies gilt auch für Zehner- und Jahreskarten. Jahreskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Laufzeit beginnt mit der ersten Nutzung. Das Entgelt (inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer) beträgt:

| | | |
|---|-------------|------------|
| Erwachsene | 1,5 Stunden | 6,60 EUR |
| | 10er Karte | 46,20 EUR |
| | Jahreskarte | 178,20 EUR |
| Kinder und Ermäßigungsberechtigte | 1,5 Stunden | 3,30 EUR |
| | 10er Karte | 19,80 EUR |
| | Jahreskarte | 92,40 EUR |
| Familien- und Kombiticket für höchstens 2 Erwachsene und maximal 5 Personen | 1,5 Stunden | 13,20 EUR |

(2) Die Nutzungszeit in der Sauna beträgt 2 Stunden. Das Entgelt (inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer) für die Saunanutzung beträgt:

| | |
|---|-----------|
| Gruppennutzung bis 15 Personen (mindestens jedoch 5 Personen) | 79,20 EUR |
| Einzelperson | 7,92 EUR |

(3) Das Entgelt (inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer) für Reinigungsbäder, Duschbad, Warmbad beträgt:

| | |
|------------------------|----------|
| Erwachsene | 6,60 EUR |
| Ermäßigungsberechtigte | 3,30 EUR |

(4) Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Entgelte (inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer) erhoben:

| | |
|--|-----------------------|
| Nutzungsentgelt für Vermietung von Umkleideschränken an Vereinsmitglieder und Privatpersonen - ganze Schränke pro Schuljahr: - halbe Schränke pro Schuljahr: | 39,60 EUR |
| | 19,80 EUR |
| Entgelt für städtische Schwimmkurse (Schwimmausbildung) pro Stunde - Kinder und Jugendliche - Erwachsene | 6,60 EUR 13,20 EUR |

§ 6 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzungsgenehmigung. Der Zahlungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung bei der Stadtkasse einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann mit dem Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Umsatzsteuer bleiben unberührt.
- (3) Vereine, denen aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten Insolvenz droht, haben das Recht auf Stundung bzw. Ratenzahlung. Voraussetzung ist eine Beantragung beim Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt unter Offenlegung ihrer Finanzen und Verbindlichkeiten.
- (4) Bei Verlust eines Schrankschlüssels, einer Zutrittskarte, eines Chips oder Coins wird eine pauschale Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Spätere Rückforderungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportstätten wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt.
- (2) Soweit Sportstätten für den Sportunterricht nicht benötigt werden, können sie montags bis freitags bis 22:00 Uhr genutzt werden.
- (3) Die Umkleidezeiten sind in den zugewiesenen Nutzungszeiten enthalten.
- (4) Während der Sommerferien und in den Ferien zum Jahreswechsel sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 8 Sonstige Leistungen, wie u. a. Nutzung von Räumen, Nebenräumen und Nutzflächen

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt nach Antragstellung und bei Verfügbarkeit Räume und Nebenräume sowie Nutzflächen in den Sportstätten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für nicht sportliche Nutzungen zur Verfügung.

Hierfür werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|--|
| (1) Nutzung städtischer Sportstätten für Übernachtungszwecke | 2,75 EUR/Person/Nacht |
| (2) Dauerhafte Nutzung von Nutzflächen durch Rostocker Sportvereine und -verbände: | |
| - von Hauptnutzflächen (z.B. Büroräume) | 6,60 EUR/qm/Monat |
| - dauerhafte Nutzung von Nebennutzflächen (z.B. Lagerräume) | 2,20 EUR/qm/Monat |
| (3) Nutzung „Marmorsaal“ für Veranstaltungen: | |
| - Rostocker Sportvereine und -verbände | - jeweils zzgl. Reinigungskosten 275,00 EUR/Veranstaltungstag |
| - sonstige Nutzer | 935,00 EUR/Veranstaltungstag |

(4) zeitweilige Nutzung von Räumen:

- durch Rostocker Sportvereine und -verbände 40,00 EUR/Tag/Raum
- durch sonstige Nutzer 100,00 EUR/Tag/Raum

Besteht für die Nutzungsüberlassung der oben angegebenen Räumlichkeiten die Pflicht zur Zahlung der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich erhoben.

Basis der Berechnung sind 8 Zeitstunden pro Tag und abgerechnet wird je angefangene Stunde. Auf- und Abbaueiten sind mit zu berechnen.

Entgelte für die zeitweilige Nutzung von Materialien, Inventar und Veranstaltungstechnik sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt. Sie sind ausschließlich in den Räumlichkeiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu nutzen und an die jeweilige Buchung und Nutzungszeit gebunden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock vom 29. Mai 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 vom 10. Juni 2015 außer Kraft.

§ 10 Dynamisierung von Entgelten

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern ist regelmäßig in einem Abstand von fünf Jahren den Betriebskostenentwicklungen in diesem Zeitraum anzupassen.

Rostock, 16. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Claus Ruhe Madsen

Anlage
Entgelte für die zeitweilige Nutzung von Materialien, Inventar und Veranstaltungstechnik